

## **Beschreibung des ESF-Programms „Produktionsschulen“**

### **1. Welche Aufgabe erfüllen Produktionsschulen?**

In den Produktionsschulen Mecklenburg-Vorpommerns werden sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit mehrfachen arbeitsmarktlichen Vermittlungshemmnissen, fehlender Berufsbildungs- und Ausbildungsreife an die Aufnahme einer Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch produktionsorientiertes Lernen und Arbeiten herangeführt. In Produktionsschulen können sich junge Menschen auf den Schulabschluss „Berufsreife“ vorbereiten sowie an zugangserleichternden und fachpraktischen Bildungsmodulen teilnehmen.

### **2. Welchem Zweck dient die Förderung?**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des von der Europäischen Union genehmigten Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderperiode 2014 bis 2020 die Träger der Produktionsschulen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

### **3. Wer wird unterstützt und mit welchem Ziel?**

Gefördert werden die drei Träger der fünf Produktionsschulen für die Arbeit mit sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen mit dem Ziel, junge Menschen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen an die Aufnahme einer Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt heranzuführen.

In den Produktionsschulen nehmen die jungen Menschen auf Basis eines individuellen Bildungs-, Entwicklungs- und Arbeitsplans an ausbildungsvorbereitenden und fachpraktischen Bildungsmodulen teil, arbeiten weitgehend betriebsgleich (oder betriebsnah) und werden zudem sozialpädagogisch begleitet.

### **4. Wer sind die Zuwendungsempfänger?**

Zuwendungsempfänger sind die drei Träger der fünf Produktionsschulen in Mecklenburg-Vorpommern.

### **5. In welcher Art, Höhe sowie Umfang erfolgt die Zuwendung?**

Die Zuwendung soll im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt werden.

### **6. Wer kann die Produktionsschulen mitfinanzieren?**

Die Mitfinanzierung kann u.a. erbracht werden durch:

- die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Agentur für Arbeit (SGB III) durch den bedarfsgerechten Einkauf von Plätzen nach dem Fachkonzept BvB-Pro (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mit produktionsorientiertem Ansatz),
- die Jobcenter (SGB II) durch den bedarfsgerechten Einkauf von Plätzen nach den Regelungen der „Fachlichen Hinweise zu Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III,
- kreisangehörige Städte und Gemeinden,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung geplante Verkaufserlöse, sowie durch den Träger und sonstige nicht-öffentliche Dritte.

Voraussetzung für die Beteiligung durch Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit bzw. Jobcenter ist die Zertifizierung der Träger i. S. d. §§ 176 ff SGB III.

Entsprechend der regionalen Bedarfe im Wirkungskreis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der staatlichen Schulaufsicht, der Bundesagentur für Arbeit oder der Jobcenter muss frühzeitig, regelmäßig und gemeinsam geklärt werden, wie viele Plätze in einer Produktionsschule durch die jeweiligen Behörden in Anspruch genommen und finanziert werden.

Die Abstimmung solcher rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit ist durch den Träger der Produktionsschule zu leisten.

Die Verantwortung für die Sicherung der Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der Produktionsschule.

## **7. Welche sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind zu beachten?**

Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verwendungsnachweisverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsverordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 und der Dienstanweisung zur Prüfung der Anträge und Abrechnung von ESF-kofinanzierten Projekten der Förderperiode 2014 bis 2020.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Form von Teilbeträgen. Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P kann die Zuwendung insoweit ausgezahlt werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung. Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, sich ab der zweiten Mittelanforderung jeweils über die Höhe ihrer bisherigen Ausgaben sowie der bis zu diesem Zeitpunkt realisierten Eigen- und Drittmittel zu erklären. Dazu ist ein zahlenmäßiger Nachweis zu verlangen, dem sämtliche Originalbelege beizufügen sind. Die Auszahlung hat nach Prüfung dieses Nachweises und unter Berücksichtigung der Höhe der anerkannten nachgewiesenen Ausgaben zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis für die noch nicht erklärten Ausgaben nach Maßgabe von den benannten Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.